

den Grundprinzipien der konsequenten Friedenspolitik der DDR und mit den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens vertraut sind. Demzufolge kann von ihnen erwartet werden, daß sie sich während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland auch entsprechend den Gesetzen der DDR verhalten.

5. Der umfassende Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Rechtsordnung kann erforderlich machen, diejenigen Staatsbürger strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die in anderen Staaten oder Gebieten Handlungen begehen, die nach den Gesetzen der DDR strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Derartige Handlungen werden nur z. T. — soweit es sich um Distanzdelikte handelt — von Abs. 1 erfaßt.

Die Verfolgung solcher Handlungen entspricht weitgehend dem Bestreben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, seine zwischenstaatlichen Beziehungen weiter zu festigen und zu vertiefen.

6. Als Staat, der dem sozialistischen Weltlager angehört, hat sich die DDR in Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus in den mit anderen sozialistischen Staaten abgeschlossenen **Rechtshilfeverträgen** in Strafsachen verpflichtet, unter der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit diejenigen ihrer Staatsbürger strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die in diesen sozialistischen Staaten strafbare Handlungen begehen und danach, ohne bestraft worden zu sein, in die DDR zurückkehren (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Rechtshilfevertrages mit der UdSSR. Die gleichen Bestimmungen sind auch in den entsprechenden Verträgen mit den anderen sozialistischen Ländern enthalten). Für die Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber Staatsbürgern, die außerhalb des Staatsgebietes strafbare Handlungen begehen, sprechen auch die Festlegungen in Art. 33 der Verfassung und in den genannten Verträgen, daß eigene Staatsbürger von der Auslieferungspflicht nicht erfaßt werden.

7. Bei **Straftaten von Bürgern der DDR, die in anderen Staaten** begangen werden, ist es in Übereinstimmung mit den Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Staats- und Gesellschaftsordnung und auf der Grundlage der sich zwischen ihnen ständig entwickelnden friedlichen Zusammenarbeit erforderlich, gegen diese Bürger strafrechtlich vorzugehen. Dies liegt im Interesse aller friedliebenden Völker, weil Strafrechtsverletzungen von Staatsbürgern der DDR in anderen Ländern geeignet sind, das Ansehen des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu schädigen.

8. Weitere Voraussetzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Personalitätsprinzip ist, daß die Staatsbürger der DDR außerhalb der Staatsgrenzen eine Handlung begehen, die **nach den Gesetzen der DDR strafbar** ist. Damit unterscheidet sich Abs. 2 grundsätzlich von der Regelung in § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB (alt).